

08.10.96

R - FJ - FS - Fz

Gesetzesantragdes Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Opferschutzes**A. Zielsetzung**

Der Opferschutz in und durch Strafverfahren soll weiter verbessert werden. Die Stellung bestimmter Opferzeugen soll durch Änderung der Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen und durch Einführung des sogenannten Opferanwalts gestärkt werden. Gerade bei schweren Nebenklagedelikten geht es nicht länger an, den Verletzten auch noch mit erheblichen finanziellen Risiken zu belasten, wenn er einen Rechtsanwalt beizieht. Auch im Interesse der Opfer von Straftaten soll klargestellt werden, daß auf heranwachsende Straftäter regelmäßig Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht anzuwenden sind.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor:

1. Ausweitung von § 241 a StPO, wonach die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren allein von dem Vorsitzenden durchgeführt wird, auf alle Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig vom Alter (§ 241 a StPO);
2. Einführung des Opferanwalts über den Bereich der Prozeßkostenhilfe hinaus (§§ 397 a, 406 g, 406 h StPO; § 102 BRAGO) und
3. Klarstellung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in § 105 JGG.

C. Alternativen

Für einen Teilbereich existiert ein anders konzipierter Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion der SPD (BT-Drs. 13/3128). Teilbereiche betrifft auch ein Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg (BR-Drs. 50/95).

D. Kosten

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand

Keiner.

2. Vollzugsaufwand

Für den Opferanwalt sind allein für den Freistaat Bayern nach einer allein möglichen groben Schätzung pro Jahr Anwaltskosten von ca. 2,7 Millionen DM zu erwarten. Außerdem fallen in gewissem Rahmen zusätzliche Verwaltungskosten an.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrat

Drucksache **741/96**

08.10.96

R - FJ - FS - Fz

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Opferschutzes

DER LEITER DER
BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
PROF. DR. KURT FALTLHAUSER
STAATSMINISTER
B III 1

München, den 8. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

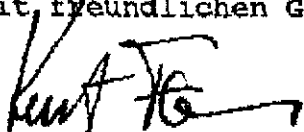
gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Opferschutzes

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen so zuzuweisen, daß eine gemeinsame Beratung mit dem Antrag Niedersachsens (Drs. 709/96) möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Opferschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 241 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Vernehmung von Zeugen, die sich nach Maßgabe des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können und die Vernehmung von Zeugen unter sechzehn Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt."

2. § 397 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 397 a

(1) Auf Antrag des Nebenklägers ist diesem ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn

1. die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), c) - ausgenommen § 223 des Strafgesetzbuches - oder Buchstabe d), Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1 beruht und

2. die zum Anschluß berechtigende Tat ein Verbrechen ist oder bei anderen zum Anschluß berechtigenden Taten die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. Für die Bestellung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Beruht die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 3, Absatz 2 Nr. 2 oder 3 oder Absatz 3 oder auf einer rechtswidrigen Tat nach § 223 des Strafgesetzbuches, ist dem Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 114 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Über die Bestellung des Rechtsanwalts und die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Entscheidung unanfechtbar."

3. In § 406 g werden Absatz 3 und 4 wie folgt gefaßt:

"(3) Für die Bestellung eines Rechtsanwalts und die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gilt § 397 a entsprechend. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann in den Fällen des § 397 a Abs. 2 einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. dies aus besonderen Gründen geboten ist,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird."

4. In § 406 h werden nach der Angabe "(§ 395)" die Worte "und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397 a)" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 105 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf die Straftat eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden."

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an."

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 2. Unterabschnitts des Sechsten Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Gebühren des gerichtlich bestellten und des beigeordneten Rechtsanwalts."

2. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Privatklage, Nebenklage, Klageerzwingungsverfahren, Beteiligung des nebenklageberechtigten Verletzten".

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Für die Gebühren des Rechtsanwalts, der dem Nebenkläger oder dem nebenklageberechtigten Verletzten als Beistand bestellt wird, gelten die Vorschriften der §§ 97, 98, 99 und 101 sinngemäß. Der Rechtsanwalt kann von dem verurteilten Angeklagten die Gebühren eines gewählten Beistands verlangen; der Anspruch entfällt insoweit, als die Staatskasse nach den §§ 97 und 99 Gebühren gezahlt hat."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Anlaß des Entwurfs

Mit dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 hat der Bundesgesetzgeber die Anliegen der Opfer von Straftaten aufgegriffen. Er hat damit zum ersten Mal seit langem den Blick auf die Opfer von Straftaten gerichtet; die Bedeutung dieser grundsätzlichen Entscheidung war groß, unbeschadet mancher Einzelregelungen, die vorher schon bestanden haben. Gleichwohl bedarf es weiterer Verbesserungen zugunsten der Opfer von Straftaten. In diesem Zusammenhang steht unter anderem, daß der Bundesrat am 3. Mai 1996 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz kindlicher Zeugen beschlossen hat (BR-Drs. 175/96 (Beschluß)). Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll ein weiterer Schritt hin zu mehr Opferschutz getan werden:

- Ausweitung von § 241 a StPO -

§ 241 a StPO bezweckt einen möglichst großen Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen vor den psychischen Belastungen, die mit einer Vernehmung vor Gericht verbunden sind. Es erscheint gerechtfertigt, diesen Schutz allen Zeugen zukommen zu lassen, die Opfer einer Straftat nach §§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 StGB geworden sind, auch wenn sie nicht unter 16 Jahren alt sind.

- Opferanwalt (über den Bereich der Prozeßkostenhilfe hinaus) -

Durch das Opferschutzgesetz sind in den §§ 397 a, 406 g StPO Regelungen getroffen worden, die die Beiziehung eines Anwalts durch den Nebenkläger und den nebenklageberechtigten Verletzten (bavor Nebenklage zulässig ist) vorsehen. Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe hängt neben anderen Voraussetzungen davon ab, daß nach den Vorschriften "in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" Prozeßkostenhilfe gewährt werden kann, mit anderen Worten

wirtschaftliches Unvermögen des Verletzten vorliegt. Gehört der Verletzte nicht zu den Personen, die nach den Vorschriften über Prozeßkostenhilfe die unentgeltliche Beordnung eines Rechtsanwalts erlangen können, trägt er - auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - bei der Zuziehung eines anwaltschaftlichen Beistands ein dreifaches Kostenrisiko. Er muß damit rechnen,

- daß der Beschuldigte nicht verurteilt wird und deshalb ein Kostenerstattungsanspruch gegen diesen nicht besteht (§ 472 Abs. 1 Satz 1 StPO),
- daß das Gericht, obwohl es den Beschuldigten rechtskräftig verurteilt, aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise davon absieht, ihm die notwendigen Auslagen des Verletzten aufzuerlegen (§ 472 Abs. 1 Satz 2 StPO, z.B. wenn den Verletzten ein erhebliches Mitverschulden trifft), und
- daß ihm zwar ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Verurteilten zusteht, dieser aber wirtschaftlich nicht realisiert werden kann; dieses Risiko ist am größten.

Schon beim erstgenannten Risiko ist aus Opferschutzgründen - von vorsätzlich oder leichtfertig unwahren Angaben (§ 469 StPO) abgesehen - die Zahlung von Opferanwaltskosten durch den Staat ohne Regreß vertretbar. Dem zweitgenannten Risiko kann mit enger Auslegung der Billigkeitsklausel in § 472 Abs. 1 StPO Satz 2 begegnet werden; sofern ein staatlicher Opferanwalt beigeordnet wird, ist die Vorschrift schon mangels Auslagen des Nebenklägers nicht anwendbar. Problematisch erscheint es vor allem, dem Nebenkläger das Risiko aufzuerlegen, daß der verurteilte Straftäter zahlungsunfähig ist. Es gibt Verfahren, in denen die Zuziehung eines anwaltschaftlichen Beistands durch den Verletzten wichtig erscheint. Vor allem bei schweren Nebeklagedelikten spricht viel dafür, den Verletzten nicht auf einen nicht realisierbaren Erstattungsanspruch gegen den Verurteilten zu verweisen. Der Freistaat Bayern ist in diesem Sinn

schon im Rahmen der Beratungen zum Opferschutzgesetz tätig geworden und hat einen entsprechenden Prüfantrag bei den Gesetzesberatungen im Bundesrat gestellt (BR-Drs. 51/5/86 vom 12. März 1986); das Anliegen ist damals nicht aufgegriffen worden.

- Änderung von § 105 JGG -

Die Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende wird seit langer Zeit kontrovers diskutiert. Der Forderung nach vollständiger Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht steht die Forderung nach genereller Anwendung von Erwachsenenstrafrecht gegenüber. Der Gesetzgeber hat sich für eine flexible Lösung entschieden und in § 105 Abs. 1 JGG geregelt, daß Jugendstrafrecht auf Heranwachsende nur anzuwenden ist, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zum Zeitpunkt der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Der historische Gesetzgeber von 1953 wollte dabei die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende als Ausnahmefall verstanden wissen. Die gerichtliche Praxis hat sich jedoch von diesem gesetzgeberischen Leitbild zunehmend entfernt. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung soll § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG keine Vermutung für die grundsätzliche Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht enthalten (BGHSt 36, 37/40). Ferner soll in Fällen, in denen nicht feststellbar ist, ob der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Tat entwicklungsmäßig noch einem Jugendlichen gleichstand oder nicht, grundsätzlich Jugendstrafrecht anzuwenden sein (BGHSt 12, 116, 118). Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende hat u.a. deshalb stetig zugenommen. Vor allem bei schwereren Delikten ist festzustellen, daß hier häufig nahezu ausschließlich Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

Diese Entwicklung erscheint unbefriedigend, zumal die Entscheidung, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt, in erheblichem Maße von Zufälligkeiten und verfahrensökonomischen Erwägungen abhängt. So zeigen sich in der praktischen Anwendung des § 105 JGG Abs. 1 erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Ländern sowie zwischen städtischen und ländlichen Regionen. Erhebliche Bedeutung kommt insbesondere auch der Art des Delikts zu. Verallgemeinernd läßt sich feststellen, daß die Anwendungshäufigkeit von Jugendstrafrecht mit der Schwere des Delikts zunimmt. Im Jahr 1993 wurde in der Bundesrepublik Deutschland z.B. bei Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Ausländergesetz in nur 12,71 % der Fälle Jugendstrafrecht angewendet, bei Straftaten im Straßenverkehr nach dem Strafgesetzbuch in 42,93 %, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in 81,09 % und bei Raub- und Erpressungsdelikten in 91,27 %. Bei den 54 wegen Mordes, versuchten Mordes und Totschlags verurteilten Heranwachsenden wurde lediglich in einem Fall allgemeines Strafrecht angewendet. Die sehr hohe Anwendungsquote von allgemeinem Strafrecht bei Vergehen nach dem Ausländergesetz und die noch überdurchschnittliche Anwendungshäufigkeit bei Straftaten im Straßenverkehr dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß bei Anwendung des Jugendstrafrechts der Erlass eines Strafbefehls nicht möglich ist. Auf sämtliche Straftaten bezogen kam im Jahr 1993 bei 58,6 % aller heranwachsenden Verurteilten Jugendstrafrecht zur Anwendung. Bei dieser Quote ist dabei die erhebliche Zahl der Fälle, die im Wege der Diversion erledigt wurden, noch nicht berücksichtigt.

Zwar wird in der Entwicklungspsychologie die These vertreten, daß heute die soziale Reifung des Menschen aufgrund der Gegebenheiten der modernen Gesellschaft, insbesondere aufgrund längerer Ausbildungszeiten, mehr Zeit benötige als früher. Auch wenn man dieser Auffassung folgt, kann dies jedoch nicht dazu führen, daß die Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht mehr oder weniger schematisch und in Abhängigkeit von der Art der Delikts entschieden wird. Zu berücksichtigen ist insbesondere, daß der Heranwachsende mit Eintritt der Volljährigkeit grund-

sätzlich alle Rechte und Pflichten eines mündigen Staatsbürgers übernimmt. Dieser Grundsatz hat auch im Strafrecht zu gelten, mit der Folge, daß Heranwachsende hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionen im Regelfall als Erwachsene zu behandeln sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur in besonders begründeten Fällen in Betracht kommen. Ein solcher Ausnahmefall ist nur gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung der sittlichen oder geistigen Entwicklung festzustellen ist. Dies bedarf jedoch stets einer besonderen Prüfung und Darlegung im Einzelfall.

II. Vorschläge des Entwurfs

Im einzelnen wird folgendes vorgeschlagen:

1. § 241 a StPO-E sieht vor, daß bei den in Bezug genommenen Sexualstraftaten unabhängig vom Alter des Zeugen die Vernehmung vom Vorsitzenden durchgeführt wird.
2. Der Opferanwalt wird ausgehend von folgenden Eckpunkten geregelt (§§ 397 a, 406 g, 406 h StPO-E; § 102 BRAGO-E):
 - Ausgangspunkt der Regelung ist die Nebenklagebefugnis, die im wesentlichen an die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter anknüpft, insofern einen sachgerechten Ansatz bietet.
 - Die Beiordnung eines Opferanwalts ungeachtet wirtschaftlicher Kriterien ist auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen auf die schweren Nebenklagedelikte in § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), c) - ohne § 223 - und d), Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 StPO zu beschränken. Bei den übrigen Nebenklagedelikten kann wie bisher gegebenenfalls Prozeßkostenhilfe gewährt werden.
 - In Anlehnung an die Regelung in § 140 StPO für den Pflichtverteidiger ist bei Verbrechen im obigen Katalog aus Opfer-sicht die Beiordnung eines Opferanwalts regelmäßig angebracht, bei Vergehen unter den zusätzlichen Voraussetzungen

in § 397 a Abs. 1 StPO ("... wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.")).

- Ein Opferanwalt im obigen Sinn ist sowohl für den Nebenkläger als auch für den nebenklageberechtigten Verletzten vorzusehen.
 - Ein Opferanwalt kann nur mit dem Einverständnis des Verletzten beigesordnet werden. Aus praktischen Gründen ist ein Antrag vorzusehen; auf das Antragsrecht ist hinzuweisen.
 - Führt ein Opfer ein Verfahren vorsätzlich oder leichtfertig herbei, verbleibt es in Fällen von § 469 StPO bei der Kostenüberbürdung auf das Opfer. In allen anderen Fällen trägt (zunächst) der Staat die Kosten des Opferanwalts, auch wenn es nicht zu einer Verurteilung kommt. Zu einer Sonderrregung - abweichend von § 469 StPO - besteht kein Anlaß. Kommt es zu einer Verurteilung, werden die Kosten nach allgemeinen Grundsätzen auf den Verurteilten überbürdet; das Risiko der Beitreibbarkeit trägt der Staat. Abgesehen von den Fällen des § 469 StPO findet auch in Fällen entsprechend § 472 Abs. 1 Satz 2 StPO Kostenüberbürdung auf den Verletzten nicht statt. Vielmehr verbleiben die Kosten auch in diesen Fällen beim Staat.
3. Durch Änderung von § 105 JGG wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis klarer zum Ausdruck gebracht - in der Regel sind Heranwachsende hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktion nach allgemeinem Strafrecht behandeln.

III. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Das vorgeschlagene Konzept des Opferanwalts führt zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung der Staatskasse. Mangels statistischer oder sonstiger Unterlagen können diese Mehrausgaben nicht annähernd genau berechnet werden. Nach einer

groben Schätzung für den Freistaat Bayern sind dort pro Jahr Mehrausgaben von ca. 2,7 Millionen DM an Anwaltskosten zu erwarten. Nicht bezifferbar ist ein gewisser zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug.

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten, ebensowenig Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 241 a)

Durch die Neufassung wird für die in Bezug genommenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Beschränkung auf Zeugen unter 16 Jahren aufgehoben. Es kommt insoweit nur auf das Vorliegen einer Katalogtat an. Für sonstige Straftaten verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Eine mögliche Überschneidung der beiden Alternativen ist unschädlich.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 397 a)

§ 397 a - neu - baut auf dem geltenden § 397 a auf und beschränkt sich auf die angesichts der Zielsetzung unbedingt erforderlichen Änderungen.

Bei bestimmten schweren Nebenklagedelikten, die enumerativ aufgezählt werden, wird nunmehr in Absatz 1 losgelöst von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe die Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand ermöglicht. Vorausgesetzt wird zusätzlich, daß die Katalogtat entweder ein Verbre-

chen ist oder ansonsten die Voraussetzungen vorliegen, die schon jetzt nach § 397 a - abgesehen von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe - maßgeblich sind. Wie bisher wird ein Antrag vorausgesetzt.

Absatz 2 beläßt es bei den übrigen zum Anschluß als Nebenkläger berechtigenden Delikten bei der bisherigen Regelung.

Nach Absatz 3 verbleibt es bei der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidungen in Fällen der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe; in den Fällen des neuen Absatz 1 richtet sich die Anfechtbarkeit nach den allgemeinen Grundsätzen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 406 g)

§ 406 g bleibt im wesentlichen unverändert.

Im geänderten Absatz 3 wird nunmehr auch für den Fall der Bestellung eines Rechtsanwalts nach § 397 a Abs. 1 - neu - pauschal auf § 397 a Bezug genommen.

Ein vorläufiger Beistand, wie er schon bisher in Absatz 4 vorgesehen ist, ist auch künftig nur in den Fällen der Prozeßkostenhilfe erforderlich. In Fällen des neuen § 397 a Abs. 1 ist das Vorliegen wirtschaftlicher Voraussetzungen und damit deren Abklärung irrelevant - insofern kann sofort entschieden werden, ob ein Beistand bestellt wird. Absatz 4 wird insofern lediglich angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 406 h)

In § 406 h wird zusätzlich ein Hinweis darauf vorgeschrieben, daß auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden kann; insofern werden zu gegebener Zeit Ergänzungen im bundeseinheitlichen Merkblatt vorzunehmen sein.

Zu Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Durch die Gliederung und Formulierung der Vorschrift kommt stärker als bisher zum Ausdruck, daß der Regelfall die rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit den Erwachsenen sein soll und nur ausnahmsweise bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen die Anwendung von Jugendstrafrecht in Betracht kommt. Der Begriff der Jugendverfehlung und die Differenzierung zwischen den bisherigen Nummern 1 und 2 in § 105 Abs. 1 JGG wird ebenso aufgegeben wie die Anknüpfung an einen tatsächlich nicht bestehenden Normentyp des Jugendlichen.

Die Feststellung, ob der Täter entwicklungsmäßig "noch einem Jugendlichen gleichstand" oder ob eine "Jugendverfehlung" vorliegt, erfordert nach geltendem Recht einen Vergleich des Täters mit einem "normalen" Jugendlichen. Hierbei handelt es sich aber um eine rein fiktive Größe, die in der Realität mit ihren vielfältigen Abstufungen und Nuancen keine Entsprechungen findet. Ein empirisch abgesichertes Leitbild eines "normalen" Jugendlichen konnte die Wissenschaft bisher nicht erbringen (Eisenberg, JGG, 6. Aufl., Rdnr. 7 zu § 105). Die Beurteilung der Frage, ob Jugendrecht oder Erwachsenenrecht anzuwenden ist, hängt daher häufig von äußerlichen Umständen und Zufälligkeiten ab. Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, daß die Entscheidung nach § 105 Abs. 1 in einem im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG problematischen Ausmaß von der Subsumtion normativer Begriffe abhängt (Eisenberg, JGG, 6. Aufl., Rdnr. 3 § 105).

Die dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung können in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen (vgl. Brunner, JGG, 9. Aufl., Rdnr. 2 zur Einführung II).

741/96

- 15 -

Der Begriff der "Jugendverfehlung" nach 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG hat sich zudem als zu unbestimmt und in seinem Verhältnis zur Regelung in § 105 Abs. 1 Nr. 1 als problematisch erwiesen. Es erscheint daher vorzugswürdig, auf diesen Begriff völlig zu verzichten und ausschließlich auf die Entwicklung des Heranwachsenden abzustellen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung vorliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall festzustellen, eine schematische Bejahung von Entwicklungsverzögerungen soll vermieden werden. Die Entwicklungsverzögerung muß dabei so schwerwiegend sein, daß es ausnahmsweise sinnvoll erscheint, den Heranwachsenden nicht wie einen Erwachsenen, sondern noch wie einen Jugendlichen zu behandeln und das erzieherische Instrumentarium des Jugendstrafrechts anzuwenden.

Ferner wird klargestellt, daß die Anwendung des Jugendstrafrechts nur bei solchen Tätern in Betracht kommt, die mit den jugendspezifischen Maßnahmen des JGG noch zu erreichen sind. Sind solche erzieherischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung nicht (mehr) erforderlich oder von vornherein aussichtslos, gilt das allgemeine Strafrecht, das allerdings bei der Ahndung der Straftaten auch die Berücksichtigung erheblicher Reifeverzögerungen zum Zeitpunkt der Tat in vielfältiger Weise, z.B. durch die Annahme eines minderschweren Falles, zuläßt.

Zu Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In der BRAGO wird klargestellt, daß die Vergütung des Rechtsanwalts, der dem Opfer als Beistand bestellt worden ist, nur aus der Staatskasse zu zahlen ist und anders als bei dem bestellten Pflichtverteidiger (vgl. für diesen § 100 BRAGO) ein Vergütungs-

anspruch gegen das Opfer nicht besteht. Andererseits sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß der dem Verletzten als Beistand bestellte Rechtsanwalt von dem rechtskräftig verurteilten Angeklagten die Gebühren eines gewählten Beistands verlangen kann (entsprechend § 472 StPO). Dagegen erscheint es nicht gerechtfertigt, im Falle des Freispruchs einen Anspruch auf die höheren Gebühren eines gewählten Beistands gegen die Staatskasse vorzusehen (gemäß der allgemeinen Vorgabe in § 472 StPO); insofern verbleibt es bei den gesetzlichen Gebühren.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Bundesrat

Drucksache

741/96 (Beschluß)

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Opferschutzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.